Satzung

über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW 2018

- Stellplatzablösesatzung -

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i(GO NRW) n der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421 / SGV NRW 232) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Ist die Herstellung nicht möglich, kann hierauf verzichtet werden, wenn die/der zur Herstellung Verpflichtete einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt (Ablösung der Stellplatzpflicht).

Der Geldbetrag ist entsprechend § 48 Abs. 4 BauO NRW zu verwenden.

§ 2

Das Stadtgebiet Meschede wird in 3 Zonen eingeteilt.

Zone 1:

Die Innenstadt von Meschede, begrenzt durch die Antoniusbrücke (B55) im Westen, im Norden die Warsteiner Straße (Stadtstraße) kreuzend in Richtung Walkenmühlenweg, entlang der hinteren Grenze der Grundstücke an der Warsteiner Straße nach Süden laufend bis südlich der Bahntrasse, nach Osten entlang der Bahntrasse bzw. der Kolpingstraße, deren Straßenverlauf über die Johannesbrücke Richtung Süden an der Westgrenze folgend, den Kreisverkehr querend, weiter entlang der Westseite des Mühlenwegs, nördlich vor dem Gebäude Martin-Luther-Straße 1 nach Osten abknickend, sodann entlang der Westseite der Velaystraße wieder nach Süden bis zur Briloner Straße. Dem Verlauf der Briloner Straße an der Nordseite (im weiteren Verlauf Oesterweg) nach Westen folgend und vor dem Haus Oesterweg 3 die Straße Richtung Süden überquerend. Weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 502 und 586 nach Süden, die Grundstücke Beringhauser Straße 17 und 19 umfassend weiter in westlicher Richtung, die Beringhauser Straße überquerend bis zur Brücke über die Kleine Henne.

An der Westseite des Bachlaufs der Kleinen Henne Richtung Süden am Kreishaus vorbei und an der Remblinghauser Straße nach Westen abknickend. Über die Steinstraße hinweg entlang des Fußweges in Richtung Hagenweg, abknickend nach Norden und hierbei den Verlauf der rückwärtigen Grundstückgrenzen

der Gebäude Steinstraße 30, 28 und 26 aufnehmend, wobei das Flurstück 898 (Hausnr. 26) nicht komplett erfasst wird, sondern zunächst 6 m in westlicher Richtung, dann nördlich in Richtung Flurstück 897 verlaufend. Dieses Flurstück ausgrenzend und am Kindergartengrundstück in nördlicher Richtung entlang des Fußweges und die Grundstücke östlich der Straße Unterm Hagen erfassend. Die Straße Auf der Wieme kreuzend, an deren nördlicher Grenze in westliche Richtung zur Arnsberger Straße, an der Coventrybrücke in nördliche Richtung bis zum Ruhrseitenweg und diesem folgend bis zur Antoniusbrücke.

Zone 2:

a)

Der Kernbereich des Stadtteils Freienohl, begrenzt im Westen durch die Straße Katersiepen (im Bereich der Einmündung in die Hauptstraße), in östlicher Richtung durch das Flurstück 134 verlaufend entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 142 und 72 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 26. Von dort in südöstliche Richtung bis zum Flurstück 51, dann in östlicher Richtung zwischen den Grundstücken Am Hügel 11a/11 und Am Hügel 9 verlaufend; die Straße Am Hügel überguerend und dann weiter zwischen den Grundstücken Am Hügel 4 und 6, sodann weiter zwischen Twiete 1 und 3 und dann die Straße Twiete überquerend. Weiter Richtung Osten durch das Flurstück 144 zulaufend auf die Grenze zwischen den Grundstücken Friedhofsweg 5 und 7, südlich an der Schule und der Schützenhalle vorbei auf die Straße Hohe Fohr zulaufend. Der Straße Hohe Fohr an der Südseite folgend bis zum Ende des Grundstücks Hohe Fohr 8, dann nach Süden zwischen den Grundstücken Hohe Fohr 8 und 10 schwenkend und zwischen den Grundstücken Breiter Weg 21 und 23 auf die Straße Breiter Weg treffend. Vor dem Haus Breiter Weg 23 östlich verlaufend, Richtung Süden die Straße Breiter Weg überguerend und dann an der Westseite der Straße Auf' m Ufer bis zum Grundstücksende des Hauses Nr. 2. Von hier aus in westliche Richtung bis zur Straße Auf dem Mühlenberg, nach einem kurzen Versprung in nördlicher Richtung weiter zwischen den Grundstücken Auf dem Mühlenberg 4 und 2 in westliche Richtung, an der Nordseite der Straße Voßecke entlang bis zu Bergstraße. An deren Westseite zunächst in südliche Richtung, zwischen den Grundstücken Nr. 6 und 8 weiter in westliche Richtung über die St. Nikolaus-Straße. Das Grundstück Haus Nr. 4 erfassend, vor dem Haus Krummestraße 3 auf diese Straße stoßend, zwischen den Grundstücken Krummestraße 4 und 2 hindurch, das Flurstück 319 (Brunnenstraße 1) einschließend, auf die Brunnenstraße zu. Hinter den Grundstücken Hauptstraße 31, Alter Weg 1 und 3 entlang, in nördliche Richtung die Straße Alter Weg kreuzend und an deren nördlicher Grenze in westliche Richtung bis zu östlichen Einmündung in die Hauptstraße, über die Hauptstraße hinweg und weiter in westliche Richtung bis zur Einmündung der Straße Katersiepen in die Hauptstraße.

In der Kernstadt Meschede das Gebiet, das nicht in Zone 1 liegt.

Zone 3:

Im Stadtteil Freienohl das nicht in Zone 2 liegende Gebiet sowie die übrigen nicht in Zone 1 und Zone 2 liegenden Gebiete (übrige Stadtteile) der Stadt Meschede.

Der Geldbetrag wird auf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgelegt.

§ 4

Unter Zugrundelegung des vom Hundert-Satzes des § 3 beträgt der Geldbetrag

in Zone 1 7.500,00 €

in Zone 2 4.700,00 €

in Zone 3 3.800,00 €

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen für den Bereich der Stadt Meschede vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, 14.12.2018

Kreis- und Hochschulstadt Meschede Der Bürgermeister

Christoph Weber



